

**Haus- und Hofordnung des Gymnasiums Dresden – Plauen
(Bauauslagerung Terrassenufer)
vom 12.09.2018**

1. Rechtsgrundlagen

Das Gymnasium versteht sich als Schule in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung, in dem gegenseitige Achtung, Wahrung der Würde eines jeden Einzelnen und der respektvolle Umgang als gemeinschaftliche Ziele gelten. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft hat so aufzutreten, dass andere in ihrer Arbeit weder gestört noch behindert, gefährdet oder verletzt werden. Das Tragen, Verbreiten und Verwenden von extremistischen Symbolen und Propagandamitteln ist verboten. Das Hausrecht wird vom Schulleiter ausgeübt. Er kann die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit den Lehrkräften, dem Hausmeister und den Aufsichtsschülern übertragen. Verstöße gegen die Hausordnung werden disziplinarisch geahndet (Schulgesetz § 39 und Arbeitsrecht).

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Gymnasien (SOGY), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung - geregelt. Diese und andere Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus können im Sekretariat oder unter www.revosax.sachsen.de eingesehen werden.

2. Unterricht und Pausen

Unterrichts- und Pausenzeiten

	Terrassenufer		TH 15. GS
1	8:15 – 9:00Uhr	1-2	8:15 – 9:45 Uhr
2-3	9:10 – 10:40/45 Uhr	3	Weg
4-5	11:00 – 12:30/35 Uhr		
Mittagessen	12:30/35 – 13:30 Uhr		Weg
6-7	13:30 – 15:00/05 Uhr Für Klassen 5/6: 13.10 – 14.40/45		13:30-15:00 Uhr
8-9	15:10-16:45 Uhr 8. Stunde Klasse 5/6: 14.50 – 15.35 Uhr		15:10-16:45 Uhr
10-11	16:55-18:30 Uhr		16:55-18:30 Uhr

- 2.1. Das Hauptgebäude ist ab 07.00 Uhr geöffnet. Das Nebengebäude (MRE) und weitere Eingänge des Hauptgebäudes sind ab 7.30 geöffnet. Die Schließung beider Gebäude erfolgt 17:00 Uhr, nur der Haupteingang des Hauptgebäudes bleibt bis 18:00 Uhr geöffnet. Bei Veranstaltungen sind mit dem Hausmeister Ausnahmeregelungen zu vereinbaren. Nach Rücksprache (Information) können die Hausmeister den Haupteingang des Hauptgebäudes erst 19.30 Uhr schließen.
- 2.2. Die Schüler begeben sich mit dem Vorklingeln in die Unterrichtsräume und bereiten sich auf den Unterricht vor. Die Fachlehrer beginnen den Unterricht pünktlich und sind auch für das pünktliche Beenden verantwortlich. Sollte ein Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen sein, verhält sich die Klasse weiterhin ruhig und informiert, im Allgemeinen durch den Klassensprecher, die Schulleitung. Der Lehrer der ersten Unterrichtsstunde der jeweiligen Klasse kontrolliert die Anwesenheit. Weitere Einzelheiten regelt eine interne Vereinbarung.
- 2.3. In den Fachunterrichtsräumen gilt die jeweilige Fachraumordnung. Über das Verhalten in den Fachräumen wird zu Beginn eines jeden Schuljahres durch den Fachlehrer belehrt. Die Informatik- und Werkräume werden nur von den Fachlehrern aufgeschlossen. Das Öffnen der Musikräume ist so abzusichern, dass Schüler während der großen Pausen nicht auf dem Gang bleiben müssen.
- 2.4. Für die Sporträume und Turnhallen gilt eine eigene Hallenordnung.
- 2.5. Den Unterrichtsbesuch regelt die Schulbesuchsordnung.
- 2.6. Das Schulgelände darf im Verlauf des Unterrichtstages von Schülern nicht verlassen werden. Nur Schüler der Klassen 8 – 12 können sich in der großen Essenspause, die eine Unterbrechung des Unterrichtsablaufes darstellt, oder in Freistunden aus dem Schulgelände entfernen, wenn ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 2.7. In den Pausen sind alle Fenster, mit Ausnahme der Kippfenster, verschlossen zu halten. Das Lüften der Räume in den Pausen darf nur bei Anwesenheit eines Lehrers erfolgen. Die Pausen und Freistunden können von den Schülern zum Aufenthalt auf dem Schulhof genutzt werden.
- 2.8. Der Vorderhof Hauptgebäude (Hof 1) ist vorrangig von Schülern der Klassenstufen 10 – 12 und als Ruhebereich zu nutzen.

3. Verhalten bei Krankheit / Verspätungen

3.1. Erkrankung vor Unterrichtsbeginn

Anruf im Sekretariat bis 08:15 Uhr

Telefon: 0351 - 879020

Fax: 0351 - 8790213

E-Mail: sekretariat@gymnasium-dresden-plauen.de

Entschuldigungen für nicht volljährige Schüler müssen von einem Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Eine mündliche Benachrichtigung über einen Mitschüler ist nicht möglich.

Eine schriftliche Entschuldigung muss bis drei Werktage nach Krankheitsbeginn beim Klassenleiter/Tutor vorgelegt werden.

3.2. Erkrankung im Verlauf des Unterrichtstages

Der erkrankte Schüler der Klassenstufen 5-10 meldet sich beim Fachlehrer. Es erfolgt eine Eintragung im Klassenbuch. Anschließend erscheint der Schüler im Sekretariat. Schüler der Sekundarstufe 2 melden sich nur im Sekretariat.

Das Sekretariat nimmt bei Schülern unter 18 Jahre Kontakt mit den Personensorgeberechtigten auf (Festlegungen dazu im Schülerdatenblatt) und klärt die Art des Heimweges (Abholung oder Schüler geht allein). Volljährige Schüler dürfen selbst entscheiden.

Eine Begleitung erkrankter Schüler nach Hause durch Mitschüler ist grundsätzlich nicht möglich.

3.3. Verspätungen

Schüler, die verspätet zum Unterricht erscheinen, melden sich im Sekretariat an (Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule).

4. Sprechzeiten

Schulsekretariat:

Montag	07.45 – 11.00 und 12.30 – 14.30 Uhr
Dienstag	07.45 – 11.00 und 12.30 – 14.30 Uhr
Mittwoch	10.40 – 11.00 und 12.30 – 13.30 Uhr
Donnerstag	07.45 – 11.00 und 12.30 – 14.30 Uhr
Freitag	07.45 – 11.00 und 12.30 – 14.30 Uhr

Schulleitung:	nach Vereinbarung über Sekretariat
Beratungslehrer:	direkt oder nach Vereinbarung über Sekretariat
Integrationslehrer:	direkt oder nach Vereinbarung über Sekretariat
Hausmeister:	12.30 – 13.15 Uhr oder nach Vereinbarung über Sekretariat, ganztägige Erreichbarkeit über Mobil 01735999601/600

5. Reinigung der Unterrichtsräume

- 5.1. Alle 5. und 6. Klassen besitzen nach Möglichkeit ein Klassenzimmer. Ansonsten gilt das Fachraumprinzip. Die Ausgestaltung kann in Absprache mit dem Klassenleiter geplant, mit der Schulleitung abgesprochen und danach individuell vorgenommen werden. Sie soll ästhetischen Grundanforderungen genügen und motivierend auf das Lernklima wirken.
- 5.2. Die Zimmer werden bei Fachraumwechsel sauber verlassen. Die letzte Klasse stellt die Stühle hoch und schafft den Inhalt der Abfalleimer in die Mülltonne der jeweiligen Etage (Abfalltrennung beachten). In allen Zimmern ist die letzte Klasse zum Kehren verpflichtet. Bei Verlassen des Raumes werden die Beleuchtung ausgeschaltet und die Fenster geschlossen. Verantwortlich dafür ist der/die in der letzten Stunde unterrichtende Lehrer/in.

- 5.3. Schüler, die wiederholt und in besonderem Maß gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, können zur Beseitigung dieser Verunreinigungen bzw. zu zusätzlicher gemeinnütziger Arbeit herangezogen werden.

6. Fundsachen

- 6.1 Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben. Sportsachen können auch den Sportlehrern gegeben bzw. von diesen ausgegeben werden.
- 6.2 In regelmäßigen Abständen (zweimal jährlich) werden Fundsachen vom Hausmeister zur Besichtigung ausgestellt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt oder vergeben.

7. Unerlaubte Handlungen

- 7.1. Erforderlich ist eine schonende, pflegliche und bestimmungsgemäße Behandlung der Einrichtung und allen Inventars. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung und/oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt.
- 7.2. Körperverletzungen, Personenmissbrauch, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten können polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.
- 7.3. Diebstahl ist durch die Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigte zur Anzeige zu bringen. Das Sekretariat ist zu informieren.

8. Besucher und andere Nutzer der Einrichtung

- 8.1. Für Besucher und außerunterrichtliche Nutzer dieser Bildungseinrichtung gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß. Schulfremde Personen und Gäste melden sich im Schulsekretariat. Ein unangemeldeter Aufenthalt im Schulgebäude und –gelände ist nicht gestattet. Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet der Schulleiter (Probebeschulungen sind nicht zulässig).
- 8.2. Werbung und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger (Schulverwaltungsamt Dresden) und/oder der Dienstaufsichtsbehörde (Sächsische Bildungsagentur/Regionalstelle Dresden) fest. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

9. Fahrradbenutzung/Parkordnung/Wege

- 9.1. Die Benutzung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen auf dem Schulweg erfolgt auf eigene Gefahr, da die Schule für diese nicht haftbar ist. Für Schüler besteht der Unfallschutz über die Unfallkasse Sachsen.
- 9.2. Fahrräder sind grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen und dort anzuschließen. Radfahren ist auf dem Hof nicht erlaubt. Das Rad ist im Schulgelände zu schieben.
- 9.3. Das Befahren des Grundstücks mit Motorfahrzeugen ist für Schüler nicht gestattet.

- 9.4. Parkmöglichkeiten bestehen in begrenztem Umfang
- auf dem Parkplatz für Lehrer
 - im öffentlichen Verkehrsraum

10. Rauchen, Alkohol und Drogen

- 10.1. Im Schulgebäude einschließlich dazugehöriger Nebeneinrichtungen und im umgrenzten Außenbereich gilt ein generelles Rauchverbot. Der Verstoß gegen das Rauchverbot ist eine Ordnungswidrigkeit, die geahndet wird.
- 10.2. Der Gebrauch und die Mitführung von Alkohol in der Schule, im Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen sind verboten. Über im Rahmen des Jugendschutzgesetzes mögliche Ausnahmen entscheidet der Schulleiter bzw. in dessen Vertretung der Klassenleiter/Leiter der Veranstaltung.
- 10.3. Der Gebrauch und die Mitführung von illegalen Drogen in der Schule, im Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen sind ohne Ausnahme verboten.

11. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

- 11.1. Schülerveranstaltungen und GTA sind durch einen Lehrer oder eine autorisierte Person zu begleiten.
- 11.2. Aufenthaltsorte für die Zeit zwischen Unterrichtsschluss und Beginn der Nachmittagsveranstaltung sind der Speiseraum und das Außengelände.-

12. Alarmordnung

- 12.1. Alarm wird durch wiederholte Sirenensignale ausgelöst. Es ist Ruhe zu bewahren!
- 12.2. Alle im Hauptgebäude befindlichen Personen verlassen die Räume auf den ausgewiesenen Fluchtwegen und begeben sich unverzüglich auf den Schulhof.
- 12.3. Es werden keine Schultaschen mitgenommen. Alle Fenster werden geschlossen und die Türen zugeklinkt, aber nicht abgeschlossen. Auf dem Hof kontrollieren die Fachlehrer die Klassen auf Vollständigkeit und melden diese dem Schulleiter bzw. dessen Vertreter. Der Meldebereich ist am Fahrradstellplatz im Hof hinter dem Hauptgebäude.

13. Schulspeisung

- 13.1. Zur Einnahme von Speisen und Getränken stehen Speiseräume zur Verfügung. Aus Gründen der Hygiene und der Sauberkeit ist es nicht statthaft, Essen von der Schulspeisung mit in die Unterrichtsräume zu bringen. Bei Mitnahme von Speisen und Getränken des Imbissangebotes sind die Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- 13.2. In den Speiseräumen soll eine ruhige Atmosphäre herrschen. Die Reinigung der Tische wird nach der Esseneinnahme von den Schülern selbst vorgenommen.

- 13.3. Die Schüler der 10. Klassen unterstützen die Aufsicht in der Essenpause. Die Einweisung in die Pflichten der Aufsicht führenden Schüler erfolgt zu Beginn eines Schuljahres durch den/die Klassenleiter/in.

14. Versicherungsschutz für Schüler

- 14.1. Für die Bekleidung und Schulsachen sind die dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten zu nutzen. Die Schüler achten besonders auf ihre Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Handys, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrscheine, Versicherungskarten, Schlüssel und anderes.
- 14.2. Generell besteht keine gesetzliche Pflicht für den Schulträger, persönliche Sachen der Schüler gegen Beschädigung oder Diebstahl zu versichern. Das Sekretariat ist über Vorfälle zu informieren.
- 14.3. Es besteht keine Verwahrpflicht des Schulträgers für das persönliche Eigentum des Schülers.
- 14.4. Schäden am Schuleigentum sind noch vor dem Verlassen des Schulgrundstückes einem in der Schule Beschäftigten anzuzeigen.
- 14.5. Der Schulträger übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schüler. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Schülers im Schulbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich der Schüler/die Familie selbst versichern.
- 14.6. Jeder Schüler ist auf dem sichersten, direktesten beziehungsweise verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem Aufsicht führenden Lehrer bzw. im Sekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle und meldepflichtige Infektionskrankheiten sind innerhalb von drei Werktagen der Schule anzuzeigen.

15. Allgemeines

- 15.1. Aushänge durch Schulfremde bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Aushänge erfolgen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Wandtafeln.
- 15.2. Der Schülerrat kann eigenständige und von ihm signierte Aushänge an einer dafür vorgesehenen Tafel anbringen.
- 15.3. Der Vertrieb von Druckerzeugnissen ist erst mit dem Einverständnis und der Genehmigung durch den Schulleiter statthaft.
- 15.4. Die Schülerzeitung unterliegt den Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 56).
- 15.5. Aufzeichnungen vom Unterricht als Fotos oder Video- bzw. Tondokumente sind nicht gestattet. Über Ausnahmen für Foto- und Filmaufnahmen entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Erlaubniserklärungen durch die Erziehungsberechtigten.
- 15.6. Die Benutzung von Mobiltelefonen im Unterricht ist in der Regel nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachlehrer.

16. Inkrafttreten der Hausordnung

- 16.1. Die am 20.06.2018 von der Schulkonferenz beschlossene Haus- und Hofordnung wird durch die Fassung vom 12.09.2018 ersetzt. Sie tritt ab 17.09.2018 in Kraft.
- 16.2. Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen, die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren der Landeshauptstadt Dresden, Hallenordnung und die Schlüsselordnung.
- 16.3. Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine einstweilige Ergänzung oder Aussetzung anweisen. Diese ist auf 7 Tage beschränkt und muss durch eine in dieser Zeitspanne stattfindende Schulkonferenz legitimiert werden. Andernfalls tritt sie nach dem besagten Zeitraum außer Kraft und kann nicht sofort wieder angeordnet werden.


Schülersprecher


Schulleiter


Elternsprecher/in


Lehrervertreter/in

Dresden, den 12.09.2018